

## **Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

**vom 24. November 2022**

(OBABI Nr. 2/2023, S. 84)

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung der thermischen Müllverwertungsanlage durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Behandlung an die thermische Müllverwertungsanlage anliefert. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Ziff. 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt pro 1 Tonne 90 €

2. Pauschalgebühren  
Für Kleinanlieferer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

PKW bis 1,80 m Höhe ohne Anhänger (Inhalt des Standard-Kofferraums) oder sonstige Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge	10 €
sonstige Anlieferung bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg	10 €

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgeld für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.